

Verordnung
zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere

Aufgrund von §§ 6, 40 Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (NGVBl. S. 382), zul. geändert durch § 22 Gesetz vom 19.02.2004 (NGVBl. S. 63), § 33 Abs. 2 Nds. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (NGVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 16 Gesetz vom 12.12.2003 (NGVBl. S. 446) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 01.07.2004 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
Schongebiete

(1) Zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere werden folgende sich aus den Anlagen 1 - 2 ergebenden Gebiete als sog. Schongebiete festgelegt:

1. Stenumer Holz
2. Bürsteler Fuhrenkamp
3. Großer Mittelhoop
4. Kleiner Mittelhoop
5. Hohenbökenener Moor (nördlich des Hohenbökenener Sees bis zur B 212)

Anlagen 1 - 2 sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) In den Schongebieten ist jede Person verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde auch außerhalb der Zeit vom 01. April bis zum 15. Juli (allgemeine Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit) an der Leine geführt werden, es sei denn, dass die Hunde zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde oder von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden.

§ 2
Ordnungswidrigkeiten

Der Verstoß gegen diese Verordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 42 Abs. 3 Nr. 5 NWaldLG dar und kann mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,-- geahndet werden.

§ 3
Inkrafttreten

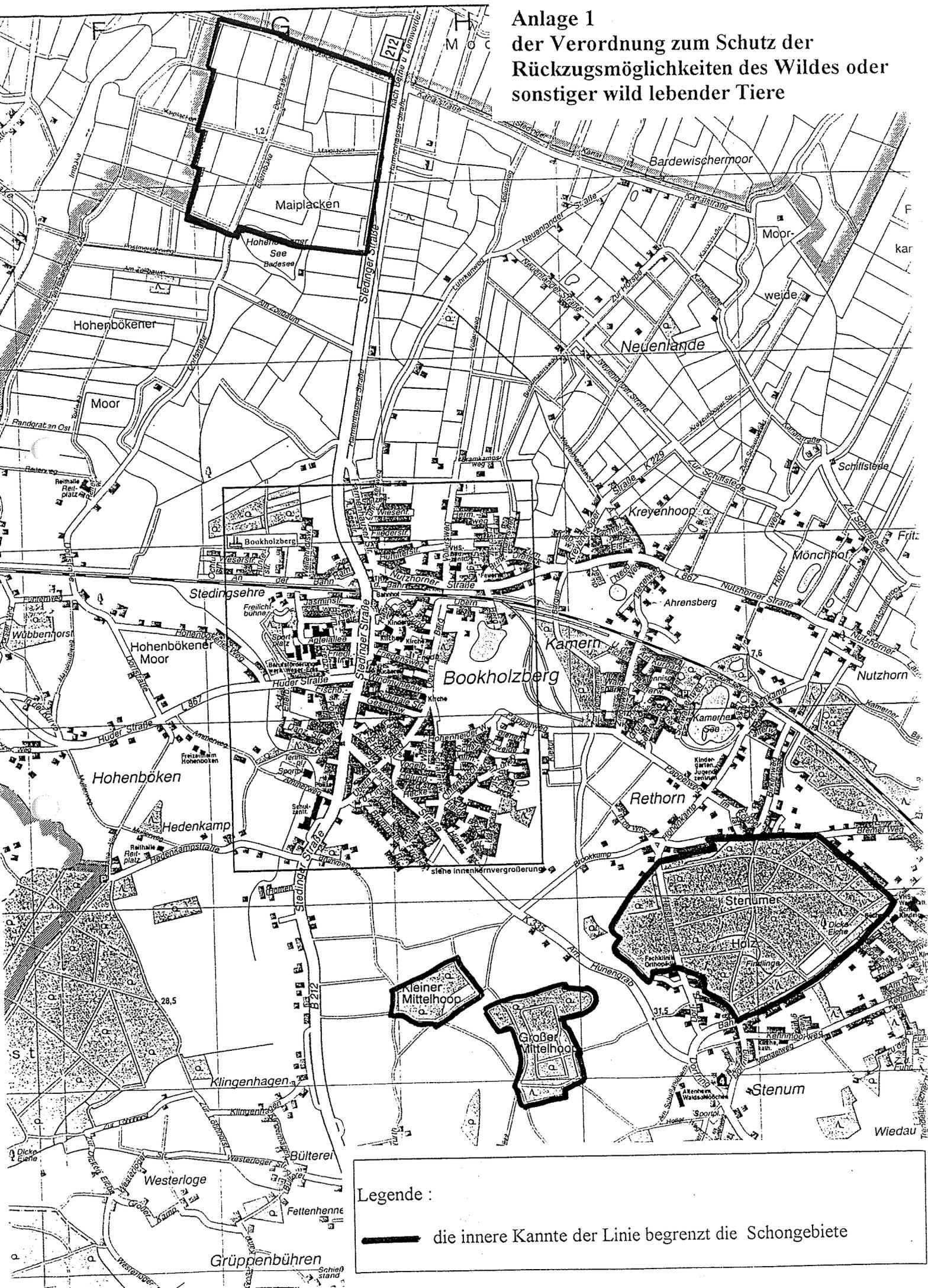
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Verordnung zum Schutz des Wildes in den Waldgebieten der Gemeinde Ganderkesee vom 29.04.1981 wird aufgehoben.

Ganderkesee, den 05.07.2004

Gerold Sprung
Bürgermeister



Anlage 1 der Verordnung zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere



1. Änderung
der Verordnung
zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere

Aufgrund von §§ 6, 40 Nds. Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (NGVBl. S. 382), zul. geändert durch Art. 10 Gesetz vom 13.10.2005 (NGVBl. S. 296), § 33 Abs. 2 Nds. über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (NGVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 16.12.2004 (NGVBl. S. 616) hat der Rat der Gemeinde Ganderkesee in seiner Sitzung am 15.12.2005 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes oder sonstiger wild lebender Tiere werden folgende sich aus den Anlagen 1 – 3 ergebenden Gebiete als sog. Schongebiete festgelegt:

1. Stenummer Holz
2. Bürsteler Fuhrenkamp
3. Großer Mittelhoop
4. Kleiner Mittelhoop
5. Hohenbökenener Moor (nördlich des Hohenbökenener Sees bis zur B 212)
6. Marschgebiet Sannauer Helmer / Ochsenweide

Anlagen 1 – 3 sind Bestandteile dieser Verordnung.“

Artikel II

Anlagen 1 und 2 in der Fassung der Verordnung vom 01.07.2004 gelten fort.
Anlage 3 wird dieser Änderungsverordnung beigelegt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ganderkesee, den 16.12.2005

Gerold Sprung
Bürgermeister



Anlage 3
der Verordnung zum Schutz des Wildes
oder sonstiger freilaufender Tiere.

